



SKN Weiteres Vorgehen

1. Anerkennung von SKN-Ausbilder für die Jagd

Die AGJ empfiehlt SKN-Ausbilder für ihre Zwecke, d.h. für Jagdhundeführer, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Der Ausbilder hat eine vom BVET anerkannte Prüfung zur Erlangung des Status eines SKN-Ausbilders bestanden.
- Der Ausbilder ist aktiver Jäger und hat bereits mindestens einen Jagdhund erfolgreich auf Prüfungen, die von der AGJ anerkannt sind, geführt.

Der Ausbilder muss nicht AGJ/TKJ-Richter sein. Die dergestalt anerkannten SKN-Ausbilder werden auf der Homepage der AGJ mit Namen und Adresse publiziert. Selbstverständlich kann ein Jagdhundeführer den SKN-Kurs auch bei einem anderen, von der AGJ nicht empfohlenen SKN-Ausbilder machen.

2. Weiterführung der SKN-Ausbilder-Kurse

1. Die Erfahrung des Pilotkurses hat folgendes gezeigt:

- Das Bestehen der Eintrittsprüfung für AGJ-Richter, die nach wie vor einen direkten Zugang zum SKN-Ausbilder-Kurs gewährleistet, bedarf einer intensiven Vorbereitung.
- Der SKN-Kurs der SKG ist auf sehr hohem Niveau, kann aber bei entsprechendem Einsatz erfolgreich absolviert werden.
- Alternativen zur SKG Ausbildung für SKN Ausbilder bestehen, sind aber vom Zeitaufwand her gleich und kosten meistens mehr.
- Wegen der relativ hohen Hürde der Eintrittsprüfung ist die Durchführung eines Kurses für Gruppenleiter SKG durch die AGJ, durch dessen Abschlussprüfung die Eintrittsprüfung überflüssig wird, vorzusehen.

2. In Gesprächen mit dem ZV der SKG konnte folgendes vereinbart werden:

Bei der Durchführung eines Gruppenleiterkurses können von der AGJ Personen als Instruktoren aufgeboten werden, die jagdlich interessiert sind und von der SKG als Instruktoren gemäss dem Reglement über die Ausbildung von Gruppenleitern (AGL, Download: www.ag-jagdhunde.ch/news.htm) anerkannt werden. Folgende Qualifikationen sind dabei erforderlich:

- Verhalten: Ethologe/Verhaltensmediziner mit praktischer Erfahrung;
- Gesundheit: Tierarzt;
- Lerntheorie: Ethologe/Verhaltensmediziner oder Praktiker mit grosser Erfahrung;
- Allgemeine Themen: Jurist oder entsprechende Fachperson;
- Methodik/Didaktik: Praktiker mit entsprechender Ausbildung;
- allgemeines Instruktorenprofil: Praktiker mit grosser ausgewiesener Erfahrung im Umgang mit Menschen und Hunden auf dem aktuellen Stand der

wissenschaftlichen Erkenntnisse und mit der Fähigkeit, die Lerntheorie praktisch zu vermitteln, wobei die Beachtung der Tierschutzgesetzgebung selbstverständliche Grundlage ist.

Die Referenten und Instruktoren werden auf Antrag der KGL vom AAKA ernannt.

Die AGJ ist frei, vollkommen selbständig einen Gruppenleiterkurs mit den entsprechenden Instruktoren zu organisieren oder einen solchen durch die SKG organisieren zu lassen und einzelne AGJ-Instruktoren (vgl. oben) zu delegieren.

Diejenigen TKJ-Richter, die den Kurs und die Prüfung zum Ausbilder SKN erfolgreich absolviert haben und weiter über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, könnten von der SKG als Experten und Instruktoren für die zukünftige Kurse der Ausbilder SKN anerkannt werden.

3. Schlussfolgerungen

Die AGJ setzt den mit der SKG eingeschlagenen Weg fort, zeigt aber Verständnis dafür, wenn einzelne TKJ-Richter sich bei anderen Organisationen um den Erwerb der Anerkennung als SKN-Ausbilder bemühen.

Die AGJ plant einige Instruktoren, die dafür qualifiziert sind (vgl. oben) von der AAKA der SKG als Instruktoren und Referenten für den Gruppenleiterkurs und die Ausbildung für den Ausbilder SKN anerkennen zu lassen.

- Die AGJ wird im nächsten Winter einen Kurs für die Ausbildung zum Gruppenleiter, oder eine weitere Eintrittsprüfung und einen weiteren Kurs für die Ausbildung zum Ausbilder SKN organisatorisch begleiten.
- Für die französisch sprechenden Mitglieder muss ein separater Kurs – sowohl Gruppenleiter als auch SKN - organisiert werden. Selbstverständlich steht auch für diese Mitglieder die Möglichkeit der Eintrittsprüfung offen, sofern sie die Zulassungs-Bedingungen erfüllen.

Zürich, 31. August 2009

Der Präsident: Walter Müllhaupt